

# Satzung

## §1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen Tischtennis-Gemeinschaft Dillingen 1998 e.V., abgekürzt TTG Dillingen. Der Verein hat seinen Sitz in 66763 Dillingen. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

## §2 Verbandszugehörigkeit

Die TTG Dillingen ist Mitglied im Saarländischen Tischtennisbund (STTB).

## §3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beträgt zwei Kalenderjahre, beginnend mit dem 1. April und endend mit dem 31. März des übernächsten Jahres.

## §4 Zweck

Die Ausübung des Tischtennisportes.

Der Verein kann alle genehmigten Sportarten betreiben, die diesem Zweck dienen. Der Verein fördert die Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher und geistiger Ertüchtigung, sowie die Gesunderhaltung der Mitglieder insbesondere der Vereinsjugend.

Die Vereinsziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf Grundlage der Gemeinnützigkeit. Mittel sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen.

Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rasse neutral.

## §5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Der Status der Mitglieder unterscheidet sich in:

- Aktive Mitglieder (Schüler, Jugendliche, Erwachsene)
- Inaktive (zahlende) Mitglieder (Schüler, Jugendliche, Erwachsene)
- Ehrenmitglieder (beitragsfrei)

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Vereinsmitglied kann jeder sein oder werden, der im Besitz der bürgerlichen Rechte ist und die Satzung des Vereins anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Elternteils oder gesetzlichen Vertreters erforderlich.

### *Ehrenmitglieder*

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden.

### *Aufnahme*

Durch die Unterschrift auf dem Antragsformular erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an. Über die Aufnahme in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Beitrags, nach Aufnahme durch den Vorstand wirksam.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod des Mitglieds
- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Vereinsauflösung (Fusion mit einem anderen Verein bedeutet keine Vereinsauflösung)

#### *Austritt*

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Ende eines Quartals schriftlich zu erklären. Bereits geleistete Vereinsbeiträge werden vom Verein nicht zurückerstattet. Dem Austritt wird seitens des Vereins nur entsprochen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

#### *Ausschluss*

Der Ausschluss eines Mitglieds wird durch den Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betroffenen schriftlich mit Angabe der Gründe mitgeteilt. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer 14tägigen Frist nach Zustellung des Schreibens ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung (gilt nicht bei Beitragsrückstand). Ein Ausschluss kann erfolgen wenn:

- a) Das Mitglied mindestens 3 Monate (trotz schriftlicher Mahnung) im Beitragsrückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt.
- b) Das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt.
- c) Das Mitglied sich grob unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten hat, gegen die Satzung verstoßen, oder das Ansehen des Vereins oder seiner Organe durch sein Verhalten geschädigt hat.

## §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### *Rechte*

Alle Mitglieder, soweit sie mindestens 16 Jahre alt sind, haben uneingeschränktes Stimmrecht und können zu allen Ämtern im Verein gewählt werden. Die Mitglieder haben im Rahmen der Satzung bzw. Spiel- und Trainingsordnung das Recht an den Veranstaltungen teilzunehmen und die vereins-eigenen Anlagen zu benutzen.

#### *Pflichten*

- a) Die Mitglieder verpflichten sich die Vereinsziele zu beachten und zu fördern, sowie die Satzung und die beschlossenen Verpflichtungen zu erfüllen.
- b) Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge.
- c) Die Mitglieder erkennen die Satzung desjenigen Dachverbandes an, dem der Verein angehört.
- d) Die TTG Dillingen erkennt die DSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der Fassung vom 30.11.1996 ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des betreffenden Spitzensportverbandes, nach dessen Wettspielordnung der Spielbetrieb durchgeführt wird.

## §7 Beiträge und Verwendung der Mittel

Die Beiträge, außerordentliche Beiträge und deren Höhe werden jeweils von der Generalversammlung nach Antrag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

## §8 Organe des Vereins, Aufgaben

### 1. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist spätestens 2 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Sie hat die grundsätzlichen Aufgaben:

- a) Die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen, den Vorstand ggf. zu entlasten, den Vorstand für die Dauer des Geschäftsjahres zu wählen (Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt).
- b) Die Satzung zu genehmigen bzw. zu ändern.
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- e) Den Vorstand abzurufen.
- f) Eine Fusion zu beschließen oder den Verein aufzulösen.

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine Generalversammlung einberufen. Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Bei Verhinderung der beiden kann die Versammlung einen Versammlungsleiter wählen. In der Generalversammlung werden die maßgeblichen Beschlüsse des Vereins auf dem Wege der Abstimmung herbeigeführt. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Mitglieder bindend. Jede ordnungsgemäße Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt.

Die Abstimmung muss jedoch schriftlich oder geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt, sowie bei Satzungsänderung, Vereinsauflösung, Fusion und Mitgliederausschluss. Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Satzungsänderung, Vereinsauflösung, Vereinsfusion ist die 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Einladung zur Generalversammlung an die Mitglieder muss schriftlich unter Angabe aller Tagesordnungspunkte mindestens 10 Tage vor dem Termin durch den Vorstand (1. Vorsitzenden) erfolgen.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

Mitgliederanträge sind mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom geschäftsführenden Vorstand unterzeichnet wird. Das Protokoll ist in der nächsten Generalversammlung vorzulesen.

Die Generalversammlungsprotokolle sind aufzubewahren.

### 2. Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung sollen in erster Linie die Mitglieder vom Vorstand oder dessen Beauftragten über das Vereinsleben und aktuelle Themen nach Bedarf informiert werden. Versammlungen können auch in Teilorganen des Vereins z.B. Jugend, Aktive, Senioren, durch den Vorstand oder dessen Beauftragten einberufen werden.

Es können auch Beschlüsse gefasst werden, soweit sie nicht den grundsätzlichen Aufgaben der Generalversammlung oder des Vorstandes vorbehalten sind. Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Einladungen können sowohl schriftlich als auch in der Presse 7 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen.

### 3. Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Geschäftsführer/in. Jeweils zwei von ihnen, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

#### *Der/Die 1. Vorsitzende*

Der/Die 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er/Sie hat das Recht Vorstandssitzungen, Generalversammlungen, Mitgliederversammlungen und sonstige Versammlungen einzuberufen. Er/Sie verfügt über die ihm/ihr genehmigten Mittel gemäß der Bewilligung durch den geschäftsführenden Vorstand.

Er/Sie überwacht die übrigen geschäftsführenden Vorstände und die Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstandes. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihn/sie bei der Erledigung der Vereinsführung zu unterstützen. Der/Die 1. Vorsitzende hat Kassen/-Bankvollmacht.

#### *Der/Die 2. Vorsitzende*

Der/Die 2. Vorsitzende vertritt den Vereinsvorsitzenden im Verhinderungsfall, sowie in allen ihm/ihr aufgegebenen Vereinsgeschäften. Der/Die 2. Vorsitzende hat im Rahmen seiner/ihrer Aufgaben Vertretungsvollmacht.

#### *Der/Die Geschäftsführer/in*

Ihm/Ihr obliegt die Erledigung sämtlicher interner und externer schriftlicher Arbeiten des geschäftsführenden Vorstands (ausgenommen Aufgaben des/der Schatzmeisters/in). Er/Sie führt über die Versammlungen und Sitzungen Protokolle. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

Vorstands- und Versammlungsprotokolle/-beschlüsse sind in einer Akte rückverfolgbar aufzubewahren. Er/Sie hat im Rahmen seiner/ihrer Aufgaben Vertretungsvollmacht.

#### *Der/Die Schatzmeister/in*

Der/Die Schatzmeister/in erledigt sämtliche Kassengeschäfte und den dazugehörigen internen und externen Schriftverkehr. Er/Sie hat die Einziehung der Mitgliedsbeiträge und aller finanziellen Forderungen des Vereins vorzunehmen, sowie Auszahlungen der Vereinsverbindlichkeiten durchzuführen.

Er verfügt über die ihm genehmigten Mittel gemäß der Bewilligung durch den geschäftsführenden Vorstand. Er/Sie ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen nachprüfbar zu buchen.

Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung ersichtlich sein. Die Belege müssen von dem jeweiligen verantwortlichen Vorstandsmitglied unterschrieben sein. Er/Sie führt das Kassenbuch und dokumentiert alle erforderlichen Kassengeschäfte. Bankauszüge sind nach Vorgängen zu sortieren und zu dokumentieren. Sparbücher, Wertpapiere sind zu pflegen und entsprechend sicher aufzubewahren. Zum Abschluss des Geschäftsjahres ist ein Geschäftsjahresabschluss/Kassenbericht zu erstellen und der Generalversammlung zu berichten.

Die Kassengeschäfte sind zu jedem Geschäftsjahresabschluss durch die Kassenprüfer zu prüfen (siehe Kassenprüfer). Die Kassengeschäfte/-dokumente stehen dem 1. Vorsitzenden zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Die Kassendokumente sind rückverfolgbar zu archivieren. Der/Die Schatzmeister/in hat Kassen/-Bankvollmacht.

### *Der erweiterte Vorstand*

Sportwart/in, Jugendwart/in, Seniorenwart/in, Pressewart/in, Gerätewart/in, Beisitzer/in

Mitglieder des erweiterten Vorstandes können im Zuge der Generalversammlung nach Bedarf unter Vorgabe der Aufgabenstellung gewählt werden. Delegierte gehören nicht zum erweiterten Vorstand und können sowohl vom Vorstand als auch von der Generalversammlung bestimmt/gewählt werden.

Vorstandssitzungen sind rechtzeitig durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen.

Beschlüsse werden von der Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Alle Ämter im Vorstand sind ehrenamtlich. Auf Beschluss des Vorstands können belegte Ausgaben, die im Vereinsinteresse nötig sind (z.B. Reisekosten), durch die Vereinskasse ersetzt werden.

#### **4. Die Kassenprüfer**

Die Kassenrevisoren erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Kassenprüfer dürfen dem Vereinsvorstand nicht angehören. Zur Prüfung des Finanzwesens des Vereins werden von der Generalversammlung zwei Kassenprüfer und möglichst eine Ersatzperson gewählt. Sie haben folgende Aufgaben:

Unterrichtung vom Ablauf der Finanzangelegenheiten, Prüfung der Übereinstimmung der Ein- und Ausgabenbelege, Prüfung der Bankbelege, Sparbücher, Wertpapiere usw., Prüfung des Kassenbestandes, Prüfung der Kassenbücher, Prüfung des Geschäftsjahresabschlusses/Kassenberichts, Bericht an die Generalversammlung über die Prüfung und Mitteilung wesentlicher Beanstandungen. Die Prüfung kann auf Stichproben beschränkt werden, wenn kein Grund zur eingehenden Prüfung vorhanden ist. Im Zweifel bestimmt die Generalversammlung Gegenstand und Umfang der Prüfung.

### **§9 Niederschriften**

Über jede Generalversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Protokolle von Vorstandssitzungen sind an die Mitglieder vor der nächsten Sitzung zu verteilen. Die Niederschriften sind rückverfolgbar zu archivieren.

### **§10 Satzungsänderung, Auflösung, Fusion**

Zur Satzungsänderung, Fusion oder Auflösung des Vereins bedarf es einer Generalversammlung mit der entsprechenden Tagesordnung. Entsprechende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zu.

### **§11 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt ihrer Verabschiedung in einer eigens dazu einberufenen Generalversammlung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden sämtliche, zeitlich davor liegenden Bestimmungen und Beschlüsse ungültig.

Dillingen, im Mai 2018